

Juni 2015

VORSORGE-INFO Nr. 28

„Zurück in die Zukunft“

Ein Schwerpunktthema für diesen Sommer zu finden war nicht besonders schwierig. Der Problembereich Rendite, Renditeerwartung und Anlagenotstand ist ein echter Dauerbrenner und tangiert spätestens seit dem SNB-Entscheid zur Einführung negativer Leitzinsen im Januar 2015 jede Pensionskasse.

Vage konnten wir uns noch erinnern, uns bereits in einem früheren Info zu Nullzinsen, technischem Zins Null und dergleichen verbreitet zu haben. Dass wir auf unserer Homepage (www.pkvista.ch, unter „Info-Kiosk“) fast 6 Jahre zurückblättern mussten, war dann allerdings doch erstaunlich. Unter dem etwas grossspurigen Titel „die Zukunft der beruflichen Vorsorge“ wurden ein kritisch-provokatives Frage-Antwort-Schema sowie einige visionär/abstruse Grundsätze abgehandelt:

Von Umwandlungssätzen 4.2%, Soll-Deckungsgraden von 135% und ähnlichem ist dort die Rede. Der Inhalt des Infos Nr. 17 vom Dezember 2009 ist jedoch nicht mehr visionär, sondern brandaktuell; interessierte Leser seien deshalb an dieses verwiesen. In einigen Belangen hat uns die Realität jedoch eingeholt: so sind Abstrusitäten wie effektive Kontozinsen von -3% (ab dem ersten Franken!), wie auch negative technische Zinsen¹ (für Renteneinkäufe bei Kollektivlebensversicherungen) für Pensionskassen zur bitteren Realität geworden.

Leitentscheid des Bundesgerichts (BG) zu Schleudertrauma

Quasi kurz vor unserem Redaktionsschluss wurde ein Leitentscheid des BG (9C_492/2014 vom 3.6.2015) publik, welcher seine Spuren in der beruflichen Vorsorge hinterlassen wird:

Während in den 90er Jahren Schleudertraumata und andere diffuse Krankheitsbilder noch Anlass zu IV-Rentenansprüchen gaben, vollzog das BG im 2004 (parallel zum politischen Konsens, den überbordenden IV-Leistungen Einhalt zu gebieten) eine Kehrtwende und schob mit Hilfe der Überwindbarkeitsvermutung solchen Leistungsbegehren vollständig den Riegel. Die aktuelle Abkehr von der bisherigen Praxis lässt nun wieder Raum für Leistungen offen, welche auf nicht streng medizinisch diagnostizierbaren Ursachen basieren. Bei Versicherungen wie auch Pensionskassen wird dieser Entscheid verständlicherweise

¹ Da in der Lebensversicherung nicht mit „ewigen Renten“ gerechnet werden muss, führt die Rechnung mit einem technischen Zins von 0 nicht zu „Divisionsproblemen“. Ebenso wenig stellt die Verwendung von negativen technischen Zinsen ein versicherungsmathematisches Problem dar; gegebenenfalls kann es mit einer rechnerischen Rentensteigerung (als zusätzliche Cash-out-Komponente) elegant gelöst oder mit einem simplen Zuschlag umgangen werden.

kaum auf Gegenliebe stossen. Hingegen ist es nicht so, dass damit wieder Tür und Tor zu den vorgängigen Zuständen geöffnet würden: der Kernpunkt dieses Urteils bildet die objektive Einzelfallbeurteilung, welche in den sonstigen Fällen bereits üblich ist und nun zukünftig auch für Schleudertraumata etc. massgebend sein wird. Aus unserer Sicht ist dies – solange gesundes Augenmass angewandt wird – zu begrüssen.

Altersvorsorge 2020 (s.a. Info Nr. 25 Dezember 2013)

Die Reform Altersvorsorge 2020 liegt derzeit bei der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates. Die Beratung im Ständerat könnte in der Herbstsession des Ständerats vom 7. bis 25. September 2015 stattfinden. In Bezug auf die Reform der Beruflichen Vorsorge sind unseres Erachtens drei Aspekte besonders erwähnenswert bzw. zu kritisieren:

1. Die geplante Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.0% ist ein zu kleiner Schritt in die richtige Richtung. Das wissen (fast) alle, die sich in der Beruflichen Vorsorge auskennen. Wenig hilfreich sind allerdings die diesbezüglichen gebetsmühenhaft wiederholten Belehrungen von Experten an die Adresse der Politiker. Letzteren geht es nicht um die Technik sondern um die Leistungen. Und damit sind wir beim Kern: Das BVG sollte ursprünglich ein Leistungsprimat werden. Zwar wurde es in der langen Entwicklungszeit (1975 bis 1984) in ein (schweizerisches) Beitragsprimat umfunktioniert, aber letztlich schreibt das Gesetz Mindestleistungen vor. Und das wird es auch künftig. Da der Umwandlungssatz von 6.0% zu hoch ist, sind die Vorsorgeeinrichtungen gefordert, die minimalen Leistungen in anderer Weise – sprich mit höheren Altersgutschriften und angemessenem Umwandlungssatz – zu erreichen. Da ein Umdenken der Politiker nicht zu erwarten ist, sind wir Fachleute zu flexiblem Handeln bei realpolitischen Vorgaben gefordert. Schwierig ist dann allerdings die geplante Besitzstandswahrung mit „Solidaritäten“ zwischen den Vorsorgeeinrichtungen (siehe unten Punkt 3).
2. Gut gemeint aber wenig durchdacht. Die geplante Abschaffung des Koordinationsabzuges soll dazu führen, dass auch Personen mit geringen Einkommen eine bessere 2.-Säule-Vorsorge erhalten. Tiefe oder Tiefsteinkommen sind in der Regel Zusatzeinkommen von (meist weiblichen) Ehepartnern oder Personen, die mehrere Anstellungen haben (das sogenannte Musiklehrer-Problem). Dieses Problem könnte einfach mit einer Änderung von Art. 46 BVG gelöst werden, indem die Vorsorgeeinrichtung, in welcher das grösste Einkommen versichert ist, verpflichtet würde, auf Antrag die Nebenverdienste ebenfalls zu versichern. Die Abschaffung des Koordinationsabzuges führt zu massiven Mehrbelastungen von Personen mit niedrigen Einkommen und auch zu teilweise massiven Mehrbelastungen der Arbeitgeber. Ausserdem würde das Ersatz-einkommen (AHV/IV und PK) systematisch höher werden als das Erwerbseinkommen,
3. In der Altersvorsorge 2020 ist vorgesehen, dass für eine Übergangsgeneration eine zweite Schattenrechnung geführt werden muss. Für alle Personen, die bei In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung das 40. Altersjahr vollendet haben, muss die Altersrente nach heutigem Gesetz rechnerisch nachvollzogen werden. Es handelt sich also um eine Übergangsregelung über 25 (!) Jahre. Sofern die Altersrente nach Reglement tiefer ist, besteht Anspruch auf Leistungen des Sicherheitsfonds. Natürlich braucht der Sicherheitsfonds dazu Beiträge. Es ist demzufolge geplant, von allen Vorsorgeeinrich-

tungen Beiträge zu erheben. Alle werden zahlen, Nutzniesser werden Vorsorgeeinrichtungen bzw. deren Versicherte, die sich (zu) nahe am Minimum bewegen:

- Gut ausgebaute Vorsorgeeinrichtungen (also jene, die ihre „Hausaufgaben gemacht haben“) zahlen für Vorsorgeeinrichtungen mit BVG-nahen Plänen.
- Infolge der Abschaffung des Koordinationsabzuges schliessen Personen mit tiefen Einkommen die Lücke selbst (bzw. mit Hilfe des Arbeitgebers) resp. müssen mithelfen, die grösseren Lücken für Löhne nahe des BVG-Maximums zu schliessen. Dies entbehrt nicht einer gewissem sozialpolitischen Ironie.
- Der Ausgleich via Sicherheitsfonds wird vermutlich zu einem administrativen Gräuel.

Wir stossen uns vor allem an der Tatsache, dass das Thema Übergangsgeneration und der damit verbundenen Kosten in den offiziellen Verlautbarungen sehr zurückhaltend oder gar nicht kommuniziert wird. Transparenz sieht anders aus. Zudem widerspricht die (bereits vorhandene) Umlagefinanzierung, und erst recht deren Ausbau, dem System des Kapitaldeckungsverfahrens in der beruflichen Vorsorge. Letztlich wirft es auch die Frage auf, wozu die ganze Übungsanlage zur Senkung des BVG-Umwandlungssatzes, wenn im Hintergrund mit einem immensen administrativen und monetären Aufwand der ursprüngliche Umwandlungssatz für 25 Jahre zementiert wird?

In eigener Sache

Seit dem 1. Juni 2015 ist Urs Schläpfer, Pensionskassen-Experte SKPE, zu uns gestossen. Er ist seit 30 Jahren in der Beratung der 2. Säule tätig – seit 15 Jahren in führenden Positionen in renommierten unabhängigen Beratungsunternehmen. Erfahrung ist also vorhanden.

Wir freuen uns, ihn in unserem Unternehmen willkommen zu heissen und dadurch unsere Dienstleistungen für Sie breiter abstützen zu können.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen ruhige und erholsame Sommertage bei guter Gesundheit.